

Muster Strafanzeige:
bei Missachtung des Sach- und Rechtsattestes (Heinz)

Absender
Strasse, Nr.
PLZ, Ort

EINSCHREIBEN

An die Staatsanwaltschaft des Kantons XY
Strasse, Nr.
PLZ Ort

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich gegen (Name und Adresse) Strafanzeige wegen

Nötigung gem. Art.181 StGB ein.

I. Begründung

1. Sachlage

Bei Variante 1: Der oder die Angezeigte hat auf dem Attest unterschriftlich bestätigt, dass er/sie davon Kenntnis genommen hat. Dann genügt als Beweis, folgender Text

Anbei sende ich Ihnen mein gegengezeichnetes Sach- und Rechtsattest und beweise damit, dass die oder der Beschuldigte davon Kenntnis hat.

Variante 2:

Hat sie oder er sich geweigert diese Kenntnisnahme zu bestätigen, so muss ihr/ihm per Einschreiben mitgeteilt werden, dass er davon Kenntnis genommen hat. Nach 3-4 Tagen ohne Widerspruch gilt das Einschreiben als Beweis.

Sie erhalten in der Beilage eine Kopie meines Einschreibens an Frau/ Herr XY vom (Datum), aus dem hervorgeht, dass XY von meinem Sach- und Rechtsattest widerspruchlos Kenntnis genommen und trotzdem Gesichtsverhüllungszwang oder Plexiglaszwang ausgeübt bzw. den Versuch dazu begannen hat.

2. **Rechtliches**

Gemäss Art. 181 StGB begeht eine strafbare Nötigung, „wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.“ Dies wird von Amtes wegen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das Ausüben eines **s** Gesichtsverhüllungszwanges erfüllt sämtliche Merkmale dieses **s** Straftatbestandes. Mit dem in der Sachlage (oben Ziffer 1) dargelegten und unter Beweis gestellten Vorgang ist erstellt, dass die Beschuldigte oder der Beschuldigte einen solchen Gesichtsverhüllungszwang ausgeübt oder dies versucht haben (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Sowohl ein Gesichtsverhüllungszwang, wie ein Zwang zum Tragen von Plexiglasscheiben verletzen die über der Verfassung stehenden Menschenrechte der persönlichen Freiheit, der Menschenwürde, der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit und der Gewissensfreiheit. Da Menschenrechte naturgegeben und völkerrechtlich geschützt sind, kann weder der Bundesrat noch eine Kantonsregierung darüber verfügen. Sie gelten auch und gerade in Notlagen. Sie bestehen somit auch in jeder Situation vor dem Epidemiengesetz. Sie sind unverletzlich und unveräusserlich.

Menschenrechtswidrige Zwangsanordnungen erfüllen daher den Nötigungstatbestand von Art. 181 StGB.

Mit freundlichen Grüssen

Name, Unterschrift

Beilage: Variante 1: Gegengezeichnetes Sach- und Rechtsattest

Variante 2: Mein Einschreiben vom an